



26. November 2021

Information zu Einschränkungen bei Trauerfeiern, Beerdigungen und Beisetzungen

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 15. September 2021 wurde mit Gültigkeit zum 24. November 2021 geändert.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Stadtverwaltung Buchen als Ortspolizeibehörde folgendes an:

1. Trauerfeiern, Beerdigungen und Beisetzungen **unter freiem Himmel** sind mit **höchstens 100 teilnehmenden Personen zulässig**. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder vor Ort.
2. Wer eine Veranstaltung abhält, hat die **Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern** ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden **zu erheben und zu speichern**. Die **Aufgabe der Datenerhebung obliegt dem jeweiligen Bestatter**.
3. Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auf dem gesamten Friedhofsgelände verpflichtend**. Sämtliche Besucher/-innen ab 15 Jahren müssen eine medizinische Maske tragen, welche die Anforderungen der Qualität OP-Maske erfüllt. Zulässig sind auch Masken der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Pfarrer während der Liturgie, Trauerredner, Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
4. Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** von Person zu Person einzuhalten. Ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
5. Grundsätzlich gilt, dass **Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen**, oder die **Symptome einer Infektion** aufweisen, **nicht an einer Bestattung teilnehmen dürfen**.
6. Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Bestattung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.

7. Die städtischen **Trauerhallen stehen weiterhin für Trauerfeiern zur Verfügung**. Dabei gilt zusätzlich:
- Keine der ortsansässigen Trauerhallen bietet bei Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** ausreichend Raum für eine Trauergemeinde von großer Personenzahl. Bitte beachten Sie deshalb die **jeweilige Beschränkung der einzelnen Trauerhallen**.
 - Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend**. Hierbei gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Regelungen entsprechend.
 - **Markierungen auf dem Boden** sollen die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglichen und die Durchführung der Trauerfeier und der geltenden Regelungen erleichtern.
 - Eine **Desinfektionsmöglichkeit** wird an jeder Trauerhalle bereitgestellt.
 - Der **Gemeindegesang ist untersagt**.
 - Es liegen **keine Liederbücher** in den Trauerhallen bereit, da ein erhöhtes Infektionsrisiko bei deren Nutzung besteht. Aus demselben Grund darf auch **kein Gefäß für Weihwasser** aufgestellt werden.
 - Falls eine **Kondolenzliste aufliegt**, muss **jeder Teilnehmer einen eigenen Stift mitbringen**.

Für die mit diesen Maßnahmen verbundenen großen Einschränkungen bitten wir um Verständnis. Die Gesundheit der Bevölkerung bzw. die Verlangsamung der Ansteckungswelle hat momentan oberste Priorität.

Der Vollständigkeit halber weisen wir auch auf die Möglichkeit hin, eine Urnenbestattung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.